

Einwohnergemeinde
3272 Epsach

Gebührentarif zum Abfallreglement

6. Dezember 1991

Die Einwohnergemeinde Epsach

erlässt, gestützt auf Art. 29 des Abfallreglementes vom 6. Dezember 1991 folgenden

Gebührentarif

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

1 Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundtaxe

Bemessungsgrundlagen

Art. 2

1 Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts und für Separatsammlungen, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

2 Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner erhoben.

Ansätze

Art. 3

1 Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

2 Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

3 Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 70.--.

b) Gebührensack, Vignette

Bemessungsgrundlagen

Art. 4

1 Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

2 Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

3 In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

4 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5

1 Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müra festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

2 Die Ansätze werden abgestuft nach:

- Gebührensäcke/Vignetten für
 - 17 Liter
 - 35 Liter
 - 60 Liter
 - 110 Liter/Kleinsperrgut

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

Art. 6

1 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.

2 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt, wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

Uebrige Betriebe

Art. 7

1 Für Betriebe mit grossem Kehrrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

Grundgebühr

Art. 8

1 Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

2 Der Ansatz für die Grundgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt. Er wird periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungstellung erfolgt jährlich. Der Ansatz wird aufgrund der Kehrlichtmenge berechnet (Anzahl verkaufter Containerplomben).

Container von
Betrieben, Containerplombe

Art. 9

1 Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).

2 Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

3 Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

4 Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Mura festgelegt. Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung

Art. 10

1 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäcken,
Vignetten und Containerplomben

Art. 11

1 Die Müra schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

2 Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der Müra resp. von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 12

1 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

2 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).

Grobsperrgut

Art. 13

1 Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.

Separatsammlungen

Art. 14

1 Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

2 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Liter Volumen.

3 Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

4 Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

**Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten**

Art. 15

1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebühren-Reglement erhoben.

2 Für Verfügungen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Aufwand, erhoben.

3 Geschuldet sind ferner die Auslagen, wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16

1 Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

2 Die Grundgebühren werden pro Haushalt erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

4 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für die 1. Hypothek der Berner Kantonalbank geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17


1 Dieser Tarif tritt auf den 1. April 1992 in Kraft.

2 Der Tarif vom 12. Dezember 1974 wird aufgehoben.

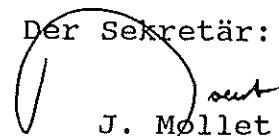
So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung
Epsach vom 6. Dezember 1991.

Einwohnergemeinde Epsach

Der Präsident:


W. Möri

Der Sekretär:

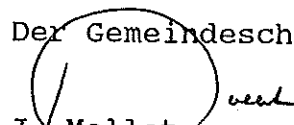

J. Mollet

Auflagezeugnis

Dieser Gebührentarif zum Abfallreglement wurde gemäss den
Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.
Einsparungen sind keine erhoben worden.

Epsach, 14. Januar 1992

Der Gemeindeschreiber:


J. Mollet

Genehmigung

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
am 24. Februar 1992.

Bern, 24. Februar 1992

Der Direktor i.V.:

sig. Regierungsrat Widmer